

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



65

Nr. 5

Speyer, 30 Juni 2020

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

- Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).... 66
- Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Interkulturalität der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 66
- Beschluss über die Aufhebung und Umbenennung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Neustadt..... 68
- Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt..... 68
- Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Frankenthal..... 69
- Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Kusel..... 69
- Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Pirmasens..... 70

Bekanntmachungen

- Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit 70
- Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim..... 71
- Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie..... 72
- Kollektenplan für das Jahr 2021..... 73

Stellenausschreibungen

- Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche..... 74

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

- Verwaltungen..... 76
- Ernennungen..... 76

Mitteilungen

Gesetze und Verordnungen

Vorläufiges Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 24. Juni 2020

Die Kirchenregierung hat aufgrund von § 90 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. 1983, S.26), welche zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. 2019, S. 82) geändert worden ist, folgendes vorläufiges Gesetz erlassen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. November 2018 (ABl. 2019 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.) An § 24 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Haushaltspläne der Kirchenbezirke, Gesamtkirchengemeinden und Zweckverbände für die Jahre 2021 und 2022 können bis einschließlich 8. Mai 2021 festgestellt werden.“

2.) An § 73 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt: „Die Instandhaltungsrücklage dient ebenso der Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Ausgaben und dem Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen.“

Artikel 2

Das vorläufige Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft und am 31. Mai 2021 außer Kraft.

Speyer, den 24. Juni 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Interkulturalität der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 16. März 2020

Auf Grund des § 98 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Kirchenverfassung beschließt der Landeskirchenrat:

Präambel

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) hat als Volkskirche Teil an den grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungsprozessen infolge der Globalisierung, wie beispielsweise Migration, Integration und Diversität. Die Frage nach dem Umgang mit kultureller Vielfalt und Verschiedenheit bestimmt in ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern die Arbeit kirchlicher Mitarbeitender. „Interkulturalität“ wird als Querschnittsthema für unsere Kirche immer wichtiger.

Der Arbeitskreis für Interkulturalität, im Folgenden Arbeitskreis genannt, ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit beratender Funktion und hat seinen Sitz in Speyer. Sein Auftrag ist es, die Arbeit am Themenfeld „Interkulturalität“ zu bündeln, mit der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Entwicklung denkbarer Strategien und Wege für das kirchliche Wirken in einer kulturell vielfältigen Gesellschaft.

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Dem Arbeitskreis gehören an:
1. das für den Aufgabenbereich zuständige Landeskirchenratsmitglied,
 2. die oder der Beauftragte für Interkulturalität als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 3. bis zu 20 vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder, mindestens jedoch die nachstehenden Vertretungen kirchlicher Arbeitsbereiche:

- a) eine Vertretung der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt,
 - b) eine Vertretung aus dem Bereich des Landesjugendpfarramts,
 - c) bis zu zwei Vertretungen der Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft,
 - d) eine Vertretung des Missionarisch-Ökumenischen Dienstes,
 - e) bis zu zwei Vertretungen des Diakonischen Werk Pfalz,
 - f) eine Vertretung aus dem Bereich der Gleichstellungsarbeit,
 - g) eine Vertretung aus dem Bereich der Krankenhausseelsorge,
 - h) eine Vertretung aus dem Bereich der Religionspädagogik,
 - i) bis zu zwei Vertretungen aus dem Bereich der Gemeindepädagogischen Dienste oder Jugendreferentinnen und Jugendreferenten,
 - j) eine Vertretung der Evangelischen Akademie der Pfalz.
- (2) Nach Absatz 1 Nummer 3 berufen werden kann, wer von der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskirchenratsmitglied vorgeschlagen ist. Wiederberufung ist zulässig. Bei dem Berufungsvorschlag soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung geachtet werden. Der Arbeitskreis ist berechtigt, dem Landeskirchenrat bis zu zwei weitere Mitglieder zur Berufung vorzuschlagen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Amtsdauer des Arbeitskreises richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Mitglieder des Arbeitskreises bleiben bis zu dessen Neubildung im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende der bisherigen Amtsdauer. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Arbeitskreis aus, kann für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied nachberufen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. Der Verzicht kann jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen gegenüber der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag des Arbeitskreises. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 3

Sitzungsleitung stellvertretender Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, eröffnet, leitet und schließt sie. Sie oder er kann bis zu zwei Arbeitskreismitglieder zur Sitzungsvorbereitung, -leitung und Schriftführung hinzuziehen.
- (2) Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird vom zuständigen Landeskirchenratsmitglied aus der Mitte des Arbeitskreises bestellt. Der Arbeitskreis hat das Recht, Vorschläge zu machen.

§ 4

Sitzungen des Arbeitskreises

- (1) Der Arbeitskreis tritt zusammen, wenn die oder der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt, in der Regel aber zweimal im Kalenderjahr. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, kann der Arbeitskreis zu den Sitzungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen.
- (2) Die oder der Vorsitzende lädt im Benehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu den Sitzungen in Textform ein. Die Einladung soll den Arbeitskreismitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine Unterschreitung der Frist ist unbeachtlich, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung beanstandet hat.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung beigefügt werden.
- (4) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der Arbeitskreis fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.

§ 5

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben. Diese ist von der oder dem Vorsitzenden und den beteiligten Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterschreiben und allen Arbeitskreismitgliedern zuzustellen.

§ 6**Aufgaben**

- (1) Der Arbeitskreis dient dem Austausch über interkulturelle Themen und Projekte in den verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereichen und Einrichtungen der Landeskirche.
- (2) Der Arbeitskreis berät den Landeskirchenrat in Fragen der Interkulturalität und der interkulturellen Öffnung der Landeskirche.
- (3) Der Arbeitskreis kann arbeitsbereichsübergreifende interkulturelle Projekte anregen.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 16. März 2020
 - Landeskirchenrat -
 Dr. h. c. Christian Schad
 Kirchenpräsident

Beschluss über die Aufhebung und Umbenennung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Neustadt

Vom 4. Mai 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

Die Pfarrstelle Haßloch 3 wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle Haßloch 4 wird in „Pfarrstelle Haßloch 3“ umbenannt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Speyer, den 4. Mai 2020
 - Kirchenregierung -
 Dr. h. c. Christian Schad
 Kirchenpräsident

Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt

Vom 4. Mai 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

(1) Die Prot. Johanneskirchengemeinde Maxdorf (BASF-Siedlung) und die Prot. Kirchengemeinde Maxdorf werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Prot. Kirchengemeinde Maxdorf“ gegründet.

§ 2

Die Pfarrstelle Maxdorf wird umbenannt in „Pfarrstelle der Christuskirche und Johanneskirche Maxdorf“.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Speyer, den 4. Mai 2020
 - Kirchenregierung -
 Dr. h. c. Christian Schad
 Kirchenpräsident

**Beschluss über den Zusammenschluss
von Kirchengemeinden und
Veränderung von Pfarrstellen im
Kirchenbezirk Frankenthal**

Vom 4. Mai 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

(1) Die Prot. Kirchengemeinde Versöhnungskirche Frankenthal und die Prot. Kirchengemeinde Mörsch werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Prot. Kirchengemeinde Frankenthal Nord und Mörsch“ gegründet.

§ 2

Die Pfarrstelle Frankenthal-Versöhnungskirche wird umbenannt in „Pfarrstelle Frankenthal Nord und Mörsch“.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Speyer, den 4. Mai 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

**Beschluss über den Zusammenschluss
von Kirchengemeinden und
Veränderung von Pfarrstellen im
Kirchenbezirk Kusel**

Vom 4. Mai 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

(1) Die Prot. Kirchengemeinde Altenkirchen und die Prot. Kirchengemeinde Brücken werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Prot. Kirchengemeinde Altenkirchen-Brücken“ gegründet.

§ 2

Die Pfarrstelle Altenkirchen wird umbenannt in „Pfarrstelle Altenkirchen-Brücken“

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Speyer, den 4. Mai 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Pirmasens

Vom 4. Mai 2020

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

(1) Die Prot. Kirchengemeinde Winzeln und die Prot. Kirchengemeinde Gersbach werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Prot. Kirchengemeinde Gersbach-Winzeln“ gegründet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Speyer, den 4. Mai 2020
- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Bekanntmachungen

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit

Speyer, den 02.06.2020
Az.: 3 120/40(I)-5

Wegen der Corona-Pandemie konnte die Kollekte nicht wie im Kollektenplan von 2020 (ABl. 2019 S. 114) vorgesehen, am 15.03.2020 erhoben werden, da kein Gottesdienst stattgefunden hat. Nach dem Beschluss des Landeskirchenrats vom 26.05.2020 wird die Kollekte am 13. Sonntag nach Trinitatis, 6. September 2020 nacherhoben.

Diese Kollekte ist je hälftig für unsere Partnerkirche in Papua und den Rechtshilfefonds der Landeskirche und des Diakonischen Werks Pfalz zur Rechtsberatung von Flüchtlingen bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung

Partnerkirche in Papua

Wegen der Abholzung der Regenwälder durch das Militär und industrielle Konzerne verlieren immer mehr Menschen ihren bisherigen Wohnraum und ihre Lebensgrundlage, die sie über Jahrhunderte ernährte. Meist werden zuerst die Wälder gerodet und dann durch Brandrodung alles bisherige Leben vernichtet. In einer zweiten Phase kommen dann internationale Konzerne, die große Ölantagen errichten, was die bisherige Lebensgrundlage der indigenen Papua endgültig zerstört. Sie werden zu Flüchtlingen im eigenen Land.

Gegen diese Mächtschaften wehrt sich das Menschenrechtsbüro unserer Partnerkirche ebenso wie gegen Verfolgung und Unterdrückung der einheimischen Bevölkerung, wenn sie sich für ihre Rechte engagieren will.

Mit Ihrer Kollekte helfen Sie unseren Brüdern und Schwestern in Papua, ihre Stimme zu erheben und sich für ihre Rechte zu engagieren. U.a. werden Rechtsanwälte im Bereich Menschenrechte fortgebildet, damit sie die entsprechenden Gerichtszulassungen erhalten. Auch ist das Sammeln der Berichte von Verschleppten und Verfolgten zur Dokumentation entscheidend für eine mögliche gerichtliche Aufarbeitung.

Weitere Informationen bei:

Jürgen Dunst
Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)
Tel.: 06341 928911
dunst@moed-pfalz.de

Rechtshilfefonds

Liebe Schwestern und Brüder, erinnern Sie sich an die Bilder in den Medien? Geflüchtete Menschen kommen in überfüllten Zügen in den Hauptbahnhöfen in Deutschland an. Viele Bürgerinnen und Bürger sind vor Ort, um sie zu begrüßen. Auf den Transparenten steht „Refugees welcome!“ und „Herzlich willkommen in Deutschland“. Die Kinder erhalten Kuschtiere und Süßigkeiten, alle werden mit warmem Essen versorgt.

Was ist von dieser Willkommenskultur ein paar Jahre später noch spürbar? Selbst die Mitte der Gesellschaft lässt sich immer mehr von ausländerfeindlichem und rassistischem Gedankengut leiten. In der öffentlichen Diskussion sind die Hauptthemen: Straffällig gewordene Asylbewerber, gescheiterte Abschiebungen und die Sicherung der Grenzen. Wer spricht heute darüber, dass die weitaus größte Mehrheit der Flüchtlinge sich auf vorbildliche Weise integriert, die deutsche Sprache erlernt und im Arbeitsmarkt Fuß fasst? Wir als Evangelische Kirche der Pfalz wollen diese Menschen auch weiterhin begleiten und unterstützen! Wir danken allen von Herzen, die sich im Migrationsbereich ehrenamtlich engagieren! Das verdient Anerkennung und Respekt! Jeder Asylbewerber hat ein Recht auf ein faires Asylverfahren in unserem Land! Durch die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes helfen wir geflüchteten Menschen, ihre Rechte zu wahren, und wir tragen zu einer nachhaltigen Integration bei. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Spende! Herzlichen Dank für Ihren Beitrag zu einer gelebten Willkommenskultur!

Informationen

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk haben einen Rechtshilfefonds eingerichtet, der dem Zweck dient, Flüchtlingen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, sofern es sich um aufenthaltsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Asylverfahrensgesetz und dem Aufenthaltsgesetz handelt. Die Unterstützung geschieht vornehmlich durch die Bezuschussung der Anwaltskosten. Antragsberechtigt sind Asylsuchende im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die ihren Aufenthalt im Gebiet der Evangelischen Kirche der Pfalz haben und aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage sind, die zuschussfähigen Kosten selbst zu bezahlen.

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim

Speyer, den 27.05.2020

Az.: 3 360/04

Wegen der Corona-Pandemie konnte die Kollekte nicht wie im Kollektenplan von 2020 (ABl. 2019 S. 114) vorgesehen, am 10.04.2020 erhoben werden, da kein Gottesdienst stattgefunden hat. Nach dem Beschluss des Landeskirchenrats vom 26.05.2020 wird die Kollekte am 18. Sonntag nach Trinitatis, 11. Oktober 2020 nacherhoben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Seit 1881 unterstützen die Gemeinden der Ev. Kirche der Pfalz die Arbeit der Diakonissen Speyer durch die Kollekte am Karfreitag. Wir bedanken uns herzlich für die Kollekte im vergangenen Jahr mit einem Betrag von 45.434,85 €.

In der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer, hervorgegangen aus dem Seminar für Kinderschwestern, bilden wir Sozialassistenten/-innen und Erzieher/-innen aus. Jährlich beginnen ca. 125 Menschen unterschiedlichen Alters eine dieser Ausbildungen bei uns. Die Erzieher/-innen finden in der Regel Anstellung in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in sonderpädagogischen Einrichtungen in der Pfalz und darüber hinaus. Neben aller fachlichen Qualifikation legt die Schule besonderes Gewicht auf die religionspädagogische Ausbildung. Sie will befähigen, mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken, wie der Glaube an Gott zum Leben hilft.

Wir bitten Sie um Unterstützung dieser Ausbildungsarbeit der Diakonissen Speyer durch Ihre Kollekte. Wir möchten fortsetzen, was Diakonissen vor mehr als 160 Jahren in der Erziehung von Kindern begonnen haben und dazu beitragen, dass die prägende Kraft der christlichen Tradition in unserer Gesellschaft spürbar bleibt. Junge Menschen begegnen in ihrer Ausbildungszeit gelebtem christlichem Glauben in der Nachbarschaft zum Mutterhaus der Diakonissen und setzen sich mit Fragen der religiösen Orientierung und Praxis auseinander.

Für Ihre Gaben sagen wir im Voraus herzlichen Dank.

Dr. Günter Geisthardt
Theologischer Vorstand, Pfarrer

Abrechnung:

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen

Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie

Speyer, den 03.06.2020
Az.: 3 360/10

Nach dem Kollektenplan für das Jahr 2020 (ABl. 2019 S.114) ist in unserer Landeskirche am 17. Sonntag nach Trinitatis, 4. Oktober 2020, eine Kollekte für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie zu erheben. Sie ist in diesem Jahr für die Arbeit der Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Pfalz bestimmt.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Unser Leben ist voller Veränderungen. Jeder Tag hält neue Herausforderungen für uns bereit, an denen wir wachsen können. Aber manchmal sind sie so groß, dass wir daran zerbrechen. Wenn wir das Gefühl haben, unseren Alltag nicht mehr allein bewältigen zu können. Wenn wir nicht mehr wissen, wie es weitergehen soll. Wenn sich Angst, Hilflosigkeit, Verzweiflung und Einsamkeit im Leben breitmachen – dann hilft die Diakonie.

Seit mehr als 50 Jahren setzt sich die Diakonie Pfalz für Menschen ein – unabhängig von Weltanschauung, Konfession oder Herkunft. Nah bei den Menschen zu sein, die Hilfe und Unterstützung benötigen, ist ein zentrales Anliegen. Direkte Hilfe für Menschen in Not- und Krisensituationen leisten beispielsweise die Sozial- und Lebensberatungsstellen in den Häusern der Diakonie. Sie vermitteln bei Bedarf auch in spezialisierte Beratungsangebote wie Schuldner- und Insolvenzberatung, Erziehungsberatung oder Suchtberatung.

Dort begleiten Fachberaterinnen und Fachberater die Menschen oft über einen längeren Zeitraum in verschiedener Weise. Sie informieren und helfen, den Überblick im Bürokratiedschungel aus Anträgen, Berechnungsgrundlagen und Zuständigkeiten zu behalten. Sie unterstützen betroffene Familien im Kontakt mit den Behörden. Sie überprüfen Bescheide und erläutern den Inhalt. Sie helfen bei der Vermittlung einer Kinder- und Jugenderholung. Sie entlasten und stärken Familien – nicht nur durch Gespräche, sondern auch durch konkrete Unterstützung zum Beispiel, wenn ein Schulkind kein warmes Mittagessen bekommt.

Mit Ihrer Spende helfen Sie uns, dieses flächendeckende Hilfsangebot in der Pfalz und Saarpfalz auch in Zukunft aufrechtzuerhalten. Jeder Euro zählt. Dafür danken wir Ihnen von ganzem Herzen.

Abrechnung:

Bitte leiten Sie die Kollekte in der Woche nach der Erhebung an das Verwaltungsamt weiter. Die Verwaltungsämter werden gebeten, innerhalb von weiteren vier Wochen die Spendenergebnisse der einzelnen Kirchengemeinden online im Portal der Landeskirche zu melden und die Gesamtüberweisung der Kollekte unter Angabe des Kollektendatums und der Kollektenbezeichnung an die Landeskirche zu veranlassen.

Kollektenplan für das Jahr 2021

Speyer, den 02.06.2020

Az.: 3 360/00

| | | |
|--|--|--|
| 10.01.2021 | 1. Sonntag nach Epiphania | Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua |
| 31.01.2020 | Letzter Sonntag nach Epiphania | Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt |
| 14.02.2021 | Estomihi | Kollekte für den Kirchentag |
| 07.03.2021 | Okuli | Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit |
| 13.05.2021 | Christi Himmelfahrt | Kollekte für die Weltmission |
| 23.05.2021 | Pfingstsonntag | Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ |
| 13.06.2021 | 2. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für die Ökumene und Auslandsarbeit (EKD) |
| 18.07.2021 | 7. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für besondere Projekte und Aktivitäten (EKD) |
| 01.08.2021 | 9. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD) |
| 26.09.2021 | 17. Sonntag nach Trinitatis | Kollekte für Aufgaben in der pfälzischen Diakonie |
| 03.10.2021 | 18. Sonntag nach Trinitatis - Erntedankfest | Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer |
| 14.11.2021 | Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres/Volkstrauertag | Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste |
| 17.11.2021 | Buß- und Bettag | Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe |
| 21.11.2021 | Letzter Sonntag des Kirchenjahres /Ewigkeitssonntag | Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche |
| In mindestens einem Gottesdienst am 24. Dezember, Heiligabend | | Kollekte „Brot für die Welt“ |

Sammlungen für das Diakonische Werk Pfalz und das Gustav-Adolf-Werk.

Dazu kann der Landeskirchenrat bis zu drei weitere Kollekten anordnen, wenn akute Notstände auftreten.

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen im Bereich der Landeskirche

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für den Gemeindepädagogischen Dienst (GPD) im Kirchenbezirk Donnersberg ab dem 1. Oktober 2020

eine Gemeinédiakonin / einen Gemeinédiakon
(m/w/d)
(in Vollzeit)

Der GPD:

Der Gemeindepädagogische Dienst arbeitet mit und für Kirchengemeinden, im Kirchenbezirk und in den Regionen.

Das Dekanat Donnersberg umfasst ca. 25.000 Protestantinnen und Protestanten, verteilt auf 17 Pfarrstellen und hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden.

Wir Mitarbeitende im GPD (zurzeit zwei Vollzeit- und zwei Teilzeitbeschäftigte) verstehen uns als Teil der weltweiten Christenheit und handeln auf Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus.

Wir wollen kirchliche Arbeit profilieren und so dem Evangelium in verschiedenen Zielgruppen Raum schaffen.

Zu unseren Schwerpunkten gehören die Arbeit mit Kindern, Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Aufgaben im Rahmen der Frauen- und Seniorenarbeit und der Erwachsenenbildung.

Zudem bieten wir fachliche Unterstützung, Begleitung und Fortbildung für die Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen an.

Hierzu nutzen wir unser Büro in Kirchheimbolanden und die Möglichkeiten im Homeoffice.

Unsere scheidende Kollegin hat ihren Aufgabenschwerpunkt in der Frauen- und Seniorenarbeit.

Diesen Bereich würden wir gerne mit Ihnen weiter mit Leben füllen.

Ihre Aufgaben:

- im Bereich der Arbeit mit Frauen sowie mit Seniorinnen und Senioren:
 - Organisation, Durchführung und Begleitung von Gruppen und Kreisen,
 - Weltgebetstagarbeit,
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Bildungsfahrten und Freizeiten,
 - dekanatsweite Vernetzung der Arbeit.
- im Bereich der Erwachsenenbildung:
 - Aktionen in und für die Gemeinden,
 - regionale und überregionale Bildungs- und Kulturveranstaltungen,
 - Fortbildungen in den Presbyterien sowie für Ehrenamtliche.

Wir bieten Ihnen:

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre,
- eine bestehende Struktur, in deren Rahmen es dennoch viele Möglichkeiten gibt eigene Begabungen und Ideen einzubringen,
- ein unbefristetes und sicheres Arbeitsverhältnis,
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (bis zu Entgeltgruppe S 11 b).

Bewerben können sich (Fach-)Hochschulabsolventinnen/-absolventen der Religions- bzw. Sozialpädagogik oder Absolventinnen/Absolventen mit vergleichbarer Qualifikation in Pädagogik, Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Da Ihre Wirkungsstätten nicht auf einen Ort im Dekanat beschränkt sein werden, müssten Sie über einen PKW und einen Führerschein verfügen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 14. August 2020** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
Landeskirchenrat, Dezernat 4
Domplatz 5, 67346 Speyer
dezernat.4@evkirchepfalz.de

Kontakt:

Dekan Stefan Dominke, Tel: 06352/7067020

*

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Essingen

zur Besetzung durch die Kirchenregierung.

Die Pfarrstelle Essingen mit der dazugehörigen Kirchengemeinde Essingen-Dammheim-Bornheim umfasst 1.879 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Essingen, Dammheim und Bornheim.

Die Pfarrstelle befindet sich in einem attraktiven Umfeld inmitten der Südpfalz und bietet ein bezugsfertiges und schönes Pfarrhaus im Grünen. Sie ist ausgestattet mit einer Pfarramtsassistentin mit 6,5 Wochenstunden. Neben dem Pfarrhaus unterhält die Kirchengemeinde als Gebäudebestand drei Kirchen, eine Kapelle in Gemeinschaftseigentum mit der kath. Kirchengemeinde, zwei Gemeindehäuser und ein Mietobjekt (ehemaliges Pfarrhaus).

Die Kirchengemeinde hat die Betriebsträgerschaft für den fünfgruppigen Kindergarten „Sonnenstrahl“ in Essingen und den zweigruppigen Kindergarten in Dammheim. Gebäudeträgerin ist die jeweilige Ortsgemeinde. Die Errichtung eines Trägerverbandes für Kindertagesstätten auf Ebene des Kirchenbezirks ist für den 01.01.2021 geplant.

Die Kirchengemeinde gehört zur Kooperationszone „Storchengemeinden“ des Kirchenbezirks Landau. Die aktive Kooperationszone hat im Zuge von „Gemeinde geht weiter“ das Projekt „Über den Kirchturm hinaus“ gestartet, das u.a. gemeinsame Jugendgottesdienste und ein Konzept für Familiengottesdienste beinhaltet. Die Kirchengemeinde wünscht, dass die zielgruppenbezogenen Gottesdienstmodelle vor Ort weiter entwickelt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2025 wird die Bereitschaft zur evtl. künftigen Arbeit in einem Team aus mehreren Pfarrämtern gewünscht.

Die Kirchengemeinde ist dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen und Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Landau und der Ökumenischen Sozialsationen Landau und Edenkoben-Herxheim-Offenbach. Sie pflegt eine Partnerschaft mit der Kirchengemeinde Effata auf der Insel Biak (Papua) und arbeitet im Arbeitskreis Papua der Landeskirche mit. Eine lebendige Ökumene wird gepflegt.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden sich unter www.essingen.evpfalz.de.

Wir bitten Sie, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 14. August 2020** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

Ausgeschrieben wird

die Pfarrstelle Lambsborn

zur Besetzung durch Gemeindevwahl.

Die Pfarrstelle Lambsborn mit den zugehörigen Kirchengemeinden Lambsborn und Bechhofen im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.147 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Lambsborn und Bechhofen.

Die Kirchengemeinden unterhalten als Gebäudebestand zwei Kirchen, eine davon mit Gemeinderaum, ein Gemeindehaus und ein familienfreundliches, bezugsfertiges Pfarrhaus.

Die Presbyterien beider Gemeinden übernehmen gerne ehrenamtliche Aufgaben, u. a. nehmen sie den Kirchendienst wahr. Ein Förderverein unterstützt die Kirchengemeinde Bechhofen. Aufgeschlossenheit besteht gegenüber besonderer musikalischer Gestaltung von Gottesdiensten.

Beide Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone Homburg-Mitte an. Die Kirchengemeinde Bechhofen ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen / Zweibrücken-Land e.V., die Kirchengemeinde Lambsborn Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Westpfalz e.V.

Im Rahmen der Umsetzung des Pfarrstellenbudgets 2020 bis 2025 können sich Veränderungen am Zchnitt der Pfarrstelle ergeben.

Wir bitten, Bewerbungen unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 14. August 2020** beim Landeskirchenrat Dezernat 4, einzureichen.

Dienstnachrichten**Mitteilungen Mitteilungen**

Aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie und der damit einhergehenden Verschiebung von Sitzungen werden die Erscheinungstermine des Amtsblattes 2020 neu festgelegt.

Erscheinungstermine Amtsblatt 2020

| Erscheinungstermin: | Redaktionsschluss: |
|----------------------------|---------------------------|
| 31. Januar 2020 | 24. Januar 2020 |
| 28. Februar 2020 | 21. Februar 2020 |
| 20. April 2020 | 8. April 2020 |
| 2. Juni 2020 | 22. Mai 2020 |
| 30. Juni 2020 | 19. Juni 2020 |
| 21. August 2020 | 17. August 2020 |
| 25. September 2020 | 21. September 2020 |
| 27. November 2020 | 21. November 2020 |
| 23. Dezember 2020 | 17. Dezember 2020 |

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €